

Dezernat Kultur und Stadtentwicklung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1223/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Mehrwertstadt Erfurt zur Drucksache 1116/20 - Clubkultur retten

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

01

Die Stadt Erfurt setzt sich beim Land für finanzielle Unterstützung zur Kulturförderung und zum Kulturerhalt infolge der Corona-Krise ein.

Die Stadtverwaltung Erfurt hat sich bereits mehrfach, auf verschiedenen Kanälen und Ebenen, beim Freistaat Thüringen für finanzielle Unterstützungsangebote für pandemiebedingte Einnahmeausfälle im Kulturbereich stark gemacht. Zum einen kämpft die Stadt für spezielle, auf Künstler, Veranstalter und Schausteller zugeschnittene Programme, für die bisherige Fördermodelle keine auskömmliche Hilfe darstellten. Zum anderen wirbt die Stadt für eine stärkere finanzielle Unterstützung der Kommunen durch den Freistaat, um möglichst viele eigene, freiwillige Leistungen im Kulturbereich erhalten zu können.

02

„Kulturdirektion hilft“

2.1 Die Kulturdirektion fungiert als Ansprechpartnerin und Beratungsstelle für Kulturschaffende. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden ist die Stelle des Kulturlotsen bis Ende des 3. Quartals 2020 auszuscheiden und zu besetzen.

Die Nachbesetzung der Stelle des Kulturlotsen ist geplant.

2.2 Die Kulturdirektion unterstützt bei der Suche nach geeigneten Freiflächen, um unter geltenden Corona-Bestimmungen Veranstaltungen draußen durchführen zu können. Sie versucht Flächen bereitzustellen, welche Veranstaltungen bis 24 Uhr zulassen.

Die Nutzung kommunaler Freiflächen kann auf Basis der infektionsrechtlichen Beschränkungen bei der Stadtverwaltung angefragt werden.

2.3 Die Kulturdirektion unterstützt und berät Kulturschaffende dabei, benötigte Genehmigungen und Hygienekonzepte zu erarbeiten und einzuholen, um Veranstaltungen mit möglichst vielen Menschen unkompliziert zu ermöglichen. Hierbei tritt die Kulturdirektion vermittelnd zwischen den beteiligten Ämtern und Akteuren auf, um zulässige Veranstaltungsformate zu erarbeiten.

Entsprechend der ThürSARS-CoV-2 IfS-GrundVO sind je nach Veranstaltungsart unterschiedliche Rahmenbedingungen zu erfüllen. Dabei zu unterscheiden sind kulturelle Veranstaltungen,

welche auf Grundlage des §5(5) ein spezielles Infektionsschutzgesetz vorhalten müssen von Veranstaltungen, welche auf Grundlage des §7 derzeit grundsätzlich verboten, oder verboten mit einem Erlaubnisvorbehalt sind. Die Überprüfung und Einordnung der geplanten Veranstaltungen erfolgt durch das Gesundheitsamt als zuständiger Behörde. Die Überprüfung der Infektionsschutzkonzepte, sowie die Bearbeitung der Erlaubnisanträge erfolgt individuell und veranstaltungsbezogen. Entsprechend ist die direkte Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitsamt und der nach §5 (1) verantwortlichen Person Grundlage. Die Unterstützung der Kulturdirektion kann in diesem Verfahren nur allgemeiner, grundsätzlich zum Ablauf beratender Natur sein. Die Intention Veranstaltungen mit möglichst vielen Menschen unkompliziert zu ermöglichen, kann dabei nur in den Grenzen der derzeitig notwendigen Schutzmaßnahmen und Beschränkungen unterstützt und umgesetzt werden. Es gilt kulturelle Vielfalt zu retten, ohne den Gesundheitsschutz zu vernachlässigen.

2.4 Die Kulturdirektion prüft die Verwendung von „seltenen Ereignissen“ gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zugunsten der kulturellen Veranstaltungen der Sozio- und Breitenkultur. Für die Vergabe entwickelt die Kulturdirektion ein geeignetes Verfahren. Die Stadtverwaltung prüft, unter Federführung der Kulturdirektion, die Zulässigkeit und Ermöglichung von Veranstaltungen bis 24 Uhr oder länger, sowie die Bedingungen dafür.

Die Belange der Anwohner im Einwirkungsbereich des Veranstaltungsortes nach einer möglichst störungsfreien Nachtzeit sind für die Stadtverwaltung ebenso wie die der Veranstalter zu berücksichtigen. Eine pauschale Verlängerung von Veranstaltungen kann es daher nicht geben - es gilt die Einzelfallentscheidung im Hinblick auf die festzusetzenden Zeiten.

03

Die Stadtverwaltung verzichtet im Jahr 2020 auf die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung. Des Weiteren prüft die Stadtverwaltung, unter Federführung der Kulturdirektion, welche Gebühren für weitere notwendige Genehmigungen erlassen oder reduziert werden können, sowie durch Hilfestellung der Kulturdirektion erleichtert werden können.

Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen auf Freiflächen berührt eine Reihe von Rechtsvorschriften, die im jeweiligen Einzelfall zwingend zu berücksichtigen sind. Hierbei sind neben den infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen insbesondere die Belange aus den Bereichen Baurecht, Brandschutz, Gewerberecht, Jugendschutz, Immissionsschutz, Straßenrecht, Lebensmittelrecht und Ordnungsrecht zu nennen.

Die Anwendung der o.g. Rechtsvorschriften richtet sich dann nach Veranstaltungsart, -umfang sowie örtlicher Lage des Veranstaltungsortes. Ein vollumfänglicher Verzicht auf Gebühren kann nicht erfolgen. Gegebenenfalls kann im Rahmen von Einzelfallprüfungen ein Erlass oder eine Reduzierung der Gebühren geprüft werden. Eine unentgeltliche Überlassung von Flächen ist grundsätzlich nicht möglich (§ 67 ThürKO).

Fazit

Die Stadtverwaltung empfiehlt den Beschlussvorschlag abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Dr. Knoblich
Unterschrift Beigeordneter

30.06.2020
Datum
